

Die gesetzliche Unfallversicherung schützt vor den Folgen von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, also vor allem Arbeitnehmer. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung werden übrigens unabhängig davon erbracht, wer an einem Arbeitsunfall Schuld ist.

Wer aber ist außer Arbeitnehmern noch gesetzlich unfallversichert?

Ganz wichtig und leider viel zu wenig bekannt ist, dass beispielsweise auch Helfer bei Unglücksfällen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen. Wer bei einem Autounfall bei der Versorgung für die verletzten Insassen oder bei der Beseitigung von Gefahr für andere Hilfe leistet, ist in der Regel versichert und erhält im Versicherungsfall Leistungen vom zuständigen Unfallversicherungs träger.

Kein Versicherungsschutz besteht aber mehr, wenn der Unglücksfall mit seinen Schadensfolgen schon beendet ist, beispielsweise ein Autowrack wird zum Abtransport aus dem Straßengraben gezogen. Ebenfalls besteht Versicherungsschutz für die Personen, die wegen Sozialhilfe oder auf Arbeitssuche der Meldepflicht unterliegen, wenn sie einer besonderen, an sie im Einzelfall gerichteten Aufforderung etwa des Arbeitsamtes nachkommen, dieses oder eine andere Stelle aufzusuchen. Wer sich also beim Arbeitsamt arbeitslos melden will und auf dem Weg dorthin verunglückt, der steht in der Regel unter Versicherungsschutz.

Versichert sind auch ehrenamtlich Tätige in öffentl.-rechtl. Religionsgemeinschaften oder ehrenamtlich Tätige in Verbänden und Arbeitsgemeinschaften. Wer also auf der Fahrt zum Wahllokal, wo er als ehrenamtlicher Beisitzer fungiert, am Sonntag verunglückt, ist dabei versichert.

Schüler/Studenten sind während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen/Universitäten versichert. Weiterhin ggf. Landwirte, Blut- und Organspender sowie Kinder, die Kindergärten besuchen.

Wann liegt ein Arbeitsunfall – und damit ein Versicherungsfall vor?

Erforderlich für die Anerkennung als Arbeitsunfall ist, dass zwischen der Verrichtung, die zum Unfall geführt hat, und der versicherten Tätigkeit ein innerer Zusammenhang besteht, d.h. die Tätigkeit, bei der es zum Unfall gekommen ist, muss dazu bestimmt gewesen sein, dem Unternehmen zu „dienen“. Ein Beschäftigter, der aus Ärger über seinen Arbeitgeber ein Gebäude anzündet, das - was er aber nicht wusste - am nächsten Tag sowieso abgerissen werden sollte, ist bei dieser Brandstiftung nicht versichert, obgleich sein Vorgehen objektiv für das Unternehmen von Nutzen war.

Nicht zur versicherten Tätigkeit gehört das tägliche Ankleiden und Frühstückchen. Wer Sonntagsdienst hat und sich beim Anziehen um 6.00 Uhr morgens seinen Zehen bricht, hat keinen Anspruch auf Entschädigung aus der Unfallversicherung, selbst wenn er darlegt, dass das Ankleiden am Sonntagmorgen ausschließlich betrieblichen Interessen diente. Juristisch gesehen dient aber auch an Sonntagen das Ankleiden eigenen Interessen und ist im Beispielsfall nur „zeitlich vorgezogen“.

Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf dem Weg zum Ort und von dem Ort der Tätigkeit wieder nach Hause – ggf. in Fahrgemeinschaft, allerdings ohne zusätzliche Umwege! Ebenso besteht kein Versicherungsschutz, wenn auf dem Weg abends noch eine Feier „mitgenommen“ wird und der Heimweg erst am nächsten Tag vollendet wird.

Welche Leistungen umfasst die gesetzliche Unfallversicherung?

Wenn es zum Versicherungsfall gekommen ist, bestehen die Leistungen unter anderem aus:

- Maßnahmen der Rehabilitation. Dazu gehört die Heilbehandlung, Verletztengeld, Haushalts-hilfe, die Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken.
- der Zahlung einer Verletztenrente: Deren Höhe richtet sich nach dem zuvor erzielten Verdienst.
- Bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit wird maximal eine Rente in Höhe von zwei Dritteln des Jahresarbeitsverdienst gezahlt.
- der Zahlung einer Hinterbliebenenrente: Stirbt der Verletzte an den Folgen seines Arbeitsunfalls, so erhalten seine Hinterbliebenen neben einem Sterbegeld und gegebenenfalls den Kosten für die Überführung des Verstorbenen an den Ort der Bestattung vom Todestage an eine Witwen- bzw. Waisenrente oder in Einzelfällen sogar eine Elternrente, wenn der Ver-storbene Verwandte aus seinem Arbeitsverdienst wesentlich unterhalten hatte.
- der Zahlung von Rentenabfindungen.

Träger der Unfallversicherung sind unter anderem die gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufs-genossenschaften, der Bund sowie die Unfallkassen der Länder und Gemeinden. Wer genau wann zuständig ist sowie die ggf. unberechtigte Ablehnung von Leistungen ergibt eine Überprüfung im Einzelfall.

Trotz noch so weitreichend gegebenem Versicherungsschutz wünschen wir Ihnen jedoch eine unfallfreie Zeit!

Mit herzlichen Grüßen, Ihre Rechtsanwältin Paulsen.